

**Stenografisches Protokoll der Hauptverhandlung
am Landgericht Erfurt am 23.08.2023**

in der Strafsache gegen Christian Dettmar

Verfahren 2 KIs 542 Js 11498/21

Urteilsverkündung

Legende

Kursiv Diktat des Richters oder Urteil oder Verkündung.

-- Der Gedanke wurde nicht fortgeführt.

... Hier ließen sich einige wenige Silben nicht rekonstruieren.

(phon) Schreibung ließ sich nicht überprüfen.

(...) Auslassung in Zitaten.

(Beginn der Verhandlung: 09:04 Uhr)

Vorsitzender Richter am LG Hampel: Bitte nehmen Sie Platz.

Es kommt zum Aufruf das Strafverfahren gegen Herrn Dettmar. Es erscheinen die Verfahrensbeteiligten wie in der letzten Sitzung.

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:

Der Angeklagte ist der Rechtsbeugung schuldig. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bitte nehmen Sie Platz.

Die Kammer hatte über einen Anklagevorwurf zu befinden, der schon geraume Zeit zurückliegt. Er datiert aus einer Zeit, wo die Bekämpfung, der Umgang mit dem Corona-Virus, insbesondere dem Corona-SARS-CoV-2-Virus, die diesbezüglichen Maßnahmen und die diesbezügliche Reaktion der Bevölkerung auf die Maßnahmen die Bevölkerung auch in tatsächlicher Weise sehr gespalten hat.

In dieser Situation fiel diese Entscheidung. Sie datiert aus dem April und wurde eingeleitet im März.

Nur um vorab klarzustellen: Es geht nicht darum, dass der Angeklagte in unrichtiger Weise etwa die Zuständigkeit des Familiengerichtes bejaht hat. Es geht nicht darum, dass er in Anwendung einer zum damaligen Zeitpunkt umstrittenen Vorschrift für eine solche Anordnung eine solche Maßnahme getroffen hat.

Es geht um etwas Grundlegendes. Es geht um den Vorwurf – insofern konnte auch die Kammer entsprechende Feststellungen treffen –,

dass der Angeklagte gezielt ein Verfahren zu sich generiert hat. Er hat an diesen Anregungen auch mitgewirkt. Er hat dann anschließend ein Urteil getroffen, was er von vornherein so beabsichtigt hatte.

Das Urteil diene im Wesentlichen dazu, es zu veröffentlichen und damit dem Urteil eine entsprechende Öffentlichkeitswirksamkeit zu verleihen, um damit – Wortlaut des Angeklagten – „den Druck auf weitere Gerichtsverfahren zu erhöhen“¹.

Im Einzelnen konnte die Kammer folgende Feststellungen treffen:

Bereits im Jahr 2020 setzte sich der Angeklagte sehr kritisch mit den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auseinander. Er recherchierte auch nach entsprechenden kritischen Aufsätzen. Er stieß sogar da auch schon auf den späteren Gutachter Kuhbandner, teilte dies seinem Kollegen mit dem Kommentar: „ein Lichtblick“.

In seiner eigenen Verhandlung legte er Wert darauf, dass ohne Maske verhandelt wird. Auch im Kollegenkreis zeigte er sich diesbezüglich sehr kritisch.

Er schloss sich mehreren Kollegen an und einem Netzwerk, das sich KRiStA nannte – Kritische Richter und Staatsanwälte.

Am 03.02.2021 kommt es zu einem Zoom-Meeting dieses Netzwerkes, wo es heißt, man solle einen Verein gründen zum Schutz der jeweiligen Person. Wichtig insofern aber auch: In einem Protokollpunkt heißt es schon: „Einfallstor für Gutachtenerstattung“. Drei Mitglieder wollen für den Bereich des Familienrechts erörtern, ob nicht unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls Gutachten von externen Sachverständigen eingeholt werden können.

Im Nachgang beabsichtigte der Angeklagte dann gezielt, wie entsprechend auch schon festgestellt, ein solches Verfahren vor das

¹ Der Wortlaut aller Zitate konnte nicht verifiziert werden.

Familiengericht sich anregen zu lassen. Er leitete zunächst am 22.02.2021 eine E-Mail an seinen Kollegen Guericke. In dieser E-Mail hatte er schon zwei Entwürfe einer Musteranregung beigefügt. Diese hatte er sich zuvor von der Internet-Seite heruntergeladen. Eine Anregung ist schon bereits an das Amtsgericht Weimar gerichtet. Versehen hat er es mit dem Kommentar: „Alles noch nicht final.“

Bereits am 24. sprach er zum ersten Mal jemand an, nämlich die Zeugin Mosafer, ob sie ihm nicht einen maßnahmenkritischen Arzt benennen könne, der ihr ein Kind für ein Kindeswohlverfahren benennen könne.

Anfang März wird der Verein KRiStA – Kritische Richter und Staatsanwälte gegründet.

Am 04.03.2021 sendet er eine E-Mail an die Zeugin Ehspanner, eine Rechtsanwältin. Dort weist er unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Telefonat ausdrücklich auf die Buchstaben hin, die in seiner Geschäftsverteilung ihm zufallen. Es sind die Buchstaben B, nachfolgend im Einzelnen bezeichnet, bis X. Dies entspricht im Wesentlichen seiner Geschäftsverteilungszuständigkeit – mit Ausnahme eines weiteren Buchstabens: Y.

Der Angeklagte hatte sich, wie es wohl auch seiner Gewohnheit entsprach, die Zuständigkeitsbuchstaben in seinen Terminkalender übertragen. Dort standen die Buchstaben B – weitere Aufzählung – bis X, nicht aber das Y. In dem Geschäftsverteilungsplan ist dieses Y auch tatsächlich in einer anderen Zeile und optisch etwas abgegrenzt, abgesetzt.

Am 06.03. kommt es zu einer Kommunikation mit Frau Masuth, einer Bekannten des Angeklagten. Dort fragt Frau Masuth an, ob er am Montag wieder an den Spaziergängen teilnehme. Der Angeklagte antwortet hierauf, es seien ihm Masken-Verfahren angekündigt worden, und er wolle sich insofern kein Befangenheitsproblem einhandeln; seine Anwesenheit hätten doch so einige mitbekommen.

Bereits am 08.03. schickt der Angeklagte eine E-Mail an Frau Kappstein, die spätere Sachverständige. Er stellt sich als Familienrichter vor, teilt mit, dass er mit Masken-Verfahren rechnet, teilt ihr auch einen entsprechenden Fragenkatalog mit und fragt an, ob sie als Sachverständige zur Verfügung stehe und diese Fragen beantworten könne. Er wusste entweder von seinem Kollegen Guericke oder aufgrund eigener Recherchen bereits von den entsprechenden maskenkritischen Aufsätzen der Frau Dr. Kappstein.

Am 10.03. kontaktierte der Angeklagte seine Bekannte, Frau Mosafer, per E-Mail mit den Worten: „Bitte nicht weiterleiten; eigenständig nachfragen.“ Er teilte ihr die Geschäftsverteilungszuständigkeiten seiner Buchstaben mit mit der Anregung: Kennst du nicht ein Kind, dessen Eltern allein entsprechenden Antrag wegen Kindeswohlgefährdung stellen könnten und deren Nachnamen zu den Buchstaben passen?

Nachfolgend kommt es am 13.03. zu einer E-Mail des Zeugen Melzer an die eigentliche Antragstellerin, Frau Barth. Diese E-Mail datiert vom 13.03. In dieser E-Mail ist eine E-Mail eingebettet von einem Ronny Weikl. Bei Ronny Weikl handelt es sich um den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden des Vereins „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie“. In diesem Verein sind zumindest zwei der späteren Sachverständigen Mitglieder, auch der Zeuge Melzer.

In der eingebetteten E-Mail des Zeugen Weikl heißt es: Kinderschutzverfahren gerade vor dem Amtsgericht Weimar könnten die Maskenpflicht beenden. Es werden wieder die Geschäftsverteilungsbuchstaben des Angeklagten, aber nur von B bis X, dargestellt. Es heißt: auf dass Weimar erneut positive Schlagzeilen machen könne zum Wohle unserer Kinder. Diese E-Mail leitete, wie gesagt, der Zeuge Melzer an Frau Barth weiter mit dem Hinweis, dass es ein erfolgreicher Versuch wäre, die Maskenpflicht zu beenden, verbunden aber

mit dem Hinweis, Stillschweigen über den uns gewogenen Richter zu bewahren, um einen Befangenheitsausschluss zu vermeiden.

Frau Barth unterzeichnete diesen Antrag und leitet ihn an Herrn Melzer zurück per E-Mail.

Am 14.03., frühmorgens gegen 08:00, leitet Herr Melzer die E-Mail wieder zurück an Frau Barth mit dem entsprechenden Antrag und mit dem Hinweis, dass er noch einige Korrekturen habe vornehmen lassen. Nur wenige Stunden später, gegen 12:00 Uhr, eine weitere E-Mail von Herrn Melzer an Frau Barth, nochmals mit dem Hinweis auf erforderliche Korrekturen, einer Anpassung des Namens und der landesrechtlichen Regelungen.

Die Anpassungen rühren von dem Angeklagten. Herr Melzer hatte den entsprechenden Antrag jeweils an den Angeklagten weitergeleitet, der ihn insofern aktualisiert, verbessert, konkretisiert hatte.

Noch am gleichen Abend, nämlich dem 14.03., schickt der Angeklagte eine E-Mail an den späteren Sachverständigen, Herrn Kuhbandner. Er fügt ihm genau diese Anlage bei mit allenfalls geringen Abweichungen. Sie enthält die Namen der Antragsteller ohne die entsprechende Unterschrift. Das heißt: Bereits vor Eingang des entsprechenden Dokuments leitet der Angeklagte von seinem privaten Rechner dies an den Sachverständigen weiter mit der Anfrage, ob er für ein Gutachten zur Verfügung stehe. Auch ihm leitet er den entsprechenden Fragenkatalog weiter.

Es kommt am 15.03. zur Antragstellung. Der Antrag wird bei Gericht durch Frau Barth eingereicht. Bereits in den frühen Morgenstunden des 15.03. vor Eingang des Antrages schickt der spätere Verfahrensbeistand, die Frau Rechtsanwältin Peupelmann, eine E-Mail an mehrere Eltern. Diese E-Mail wird auf dem Rechner der Frau Barth gefunden.

Dort heißt es sinngemäß: Liebe Eltern, Kindeswohlverfahren sind derzeit gerade in Rede vor dem Familiengericht. Bitte nicht eigenständig beantragen. Lasst uns das strategisch angehen, damit es beim richtigen Richter landet mit den richtigen Buchstaben. So viel sei gesagt: Am morgigen Tag wird beim Amtsgericht Weimar ein Antrag eingehen mit Aussichten auf guten Erfolg. – Dies war, wie gesagt, in den Morgenstunden des Eingangs des Antrages beim Familiengericht.

Bereits am 15.03 gegen Mittag leitet der Angeklagte einen umfangreichen Fragenkatalog mit 17 Fragen, der auch nachfolgend Basis der Hinweise an die Verfahrensbeteiligten ist, an seinen Kollegen Guericke weiter mit der Bemerkung: „Kann der Freistaat das beantworten?“

Am Abend des gleichen Tages teilt er den Sachverständigen mit, dass es nun losgehe. Zuvor hatten bereits Frau Kappstein, Frau Kämmerer und Herr Kuhbandner ihre Zusagen erteilt. Frau Kappstein hatte im Rahmen ihrer Zusage vorher auch mitgeteilt, dass sie die meisten Fragen beantworten könne mit Ausnahme einiger weniger und benannte als zusätzliche Sachverständige insofern Herrn Kuhbandner und Frau Kämmerer.

Herr Kuhbandner war dem Angeklagten bekannt. Frau Kämmerer wurde von Frau Kappstein mit dem Hinweis vorgestellt, dass diese auch einen kritischen Aufsatz zu dem Drostens-Papier gefertigt habe.

Am 16.03. wurde von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weimar der Antrag ordnungsgemäß ins System eingepflegt, die Verfahrensakte dem Angeklagten zur Verfügung gestellt. Der Angeklagte leitete noch am gleichen Tag den umfangreichen Antragschriftsatz, verbunden mit umfangreichen Fragen an die Verfahrensbeteiligten zu, insbesondere auch an den Freistaat, den er als weiteren Verfahrensbeteiligten aufnahm.

Er leitete nunmehr auch ein einstweiliges Anordnungsverfahren ein und setzte Fristen, auf die aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen: im Hauptsacheverfahren vier Wochen, im einstweiligen Anordnungsverfahren zwei Wochen. Er setzte sich auch mit einem Rechtsanwalt aus Weimar in Verbindung, ob dieser als Verfahrensbeistand auftreten könne, was dieser ablehnte.

Am 17.03. kontaktierte er Frau Rechtsanwältin Peupelmann gegen Mittag, zunächst telefonisch. Frau Rechtsanwältin Peupelmann fertigt dann auch am gleichen Tag, ebenfalls dem 17.03., wiederum eine E-Mail an Eltern. Auch diese E-Mail wurde auf dem Rechner Barth gefunden. Sie forderte auf, telefonisch Rücksprache mit ihr zu halten. Es ging um ein Kindeswohlverfahren. Mitmachen können alle mit dem Buchstaben – es folgen wiederum die Buchstaben B – X, Voraussetzung: wohnhaft im Bereich Weimar.

Am 19.03. schickt Frau Rechtsanwältin Peupelmann eine weitere E-Mail an Eltern. Diese E-Mail wurde gefunden auf dem Rechner der Zeugin Masuth, eingebettet in eine E-Mail einer Frau König. Dort fordert Frau Peupelmann auf, sich an einem von ihr geführten Verfahren vor dem Amtsgericht Weimar wegen Kindeswohlgefährdung zu beteiligen. Sie weist darauf hin, dass keine Risiken bestehen, auch keine Kostenrisiken.

Am 20.03. fragt der Angeklagte bei Prof. Kappstein nach. Er teilt ihr mit, dass der Druck in dem Verfahren hoch sei – viele Eltern hätten Sorge wegen der Anträge des Kindeswohlverfahrens, weil der Druck von außen da sei – Druck von Jugendämtern –, und er fragt an, wann mit der Gutachtenerstellung zu rechnen sei.

Frau Kappstein teilt mit, dass sie sich schon gedacht habe, dass es schnell gehen müsse, und kündigt eine Gutachtenerstellung bis nach Ostern an. Der Angeklagte antwortet daraufhin, dass dies phantastisch sei; er habe beabsichtigt, zum Ende der Osterferien eine einst-

weilige Anordnung zu erlassen, und insofern wäre es gut, wenn zumindest ihr Gutachten vorliegen würde.

Am 27.03. kontaktiert der Angeklagte den Sachverständigen Kuhbandner und bittet ihn per E-Mail um plastische Rechenbeispiele für den Bereich Erfurt und Weimar, dass auch für den Laien klar werde, wann Tests richtig und falsch sind.

Nach Eingang des Gutachtens der Frau Dr. Kappstein leitet der Angeklagte am 04.04. eine E-Mail an seinen Kollegen Guericke weiter – Inhalt: phantastisches Gutachten von Frau Kappstein, über 70 Seiten mit 10 Seiten Zitaten – mit der Anmerkung: „Der Fall geht nun über das Rechtsstaatliche hinaus, aber das war von Anfang an meine Absicht.“

Am 06.04. schreibt er Herrn Kuhbandner, dem weiteren Sachverständigen, und teilt ihm mit, dass – eine ungewöhnliche Bitte aus seiner Sicht – er beabsichtige, die Gutachten in vollem Umfang in seine Entscheidung einzustellen und diese in juris zu veröffentlichen, der Datenbank für juristische Entscheidungen, um damit die Erreichbarkeit und die Reichweite dieser Entscheidung zu erhöhen und – so der Wortlaut – „den Argumentationsdruck für künftige Entscheidungen zu erhöhen“.

Nach Eingang aller Gutachten leitet er diese den Verfahrensbeteiligten nicht mehr zu, sondern setzt diese, wie von ihm beabsichtigt, in eine Entscheidung um, indem er sie vollständig einfügt.

Die Entscheidung bringt er am 08.04.2021 abends zur Geschäftsstelle, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besetzt ist. Da der diesbezügliche Stempel des Urkundsbeamten nachfolgend unrichtig ist, erlangt die Entscheidung zunächst einen Erlass, Datum vom 08.04., also den alten Tag noch. Der Urkundsbeamte berichtigt in Eigenregie dann nachfolgend den aus seiner Sicht bestehenden Irrtum auf den 09.04. Auf Anregung der Frau Peupelmann wird dieses Datum nachfolgend

per gerichtlichem Beschluss vom Angeklagten wieder auf den 08.04. berichtigt.

Hinzuzufügen ist, dass in den späten Abendstunden des 08.04. auch die Stellungnahme des Freistaats einging. Diese fand aber in der gerichtlichen Entscheidung keine Berücksichtigung mehr. Ob sie schon zu dem Zeitpunkt eingegangen war, als der Beschluss zur Geschäftsstelle gereicht wurde, oder danach, lässt sich so nicht mehr feststellen.

Am 09.04. kommt es offensichtlich zu Schwierigkeiten bei der Ausfertigung des Beschlusses. Der Angeklagte fertigt einen Vermerk, dass aus diesem Grunde die Entscheidung von ihm per E-Mail vorab bekanntgemacht wurde. Nachfolgend legt der Freistaat sofortige Beschwerde ein gegen die Entscheidung. Aufgrund dieser Beschwerde hebt das Thüringer Oberlandesgericht nachfolgend die Entscheidung auf, erklärt den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig und stellt das Verfahren ein. Die diesbezügliche Rechtsbeschwerde der Eltern der Kinder Barth beim Bundesgerichtshof blieb ohne Erfolg. Wichtig ist insofern auszuführen, dass das Thüringer Oberlandesgericht ausdrücklich die Rechtsbeschwerde zugelassen hatte.

Der Bundesgerichtshof führte dann in seiner Entscheidung aus, dass die Auffassung des Thüringer Oberlandesgerichts zutreffend sei, dass der beschrittene Rechtsweg zu den Familiengerichten hier für Fragen, die Maskenpflichten betreffen, eher öffentlich-rechtlich zu bewerten sei, und beschäftigte sich auch mit der Vorschrift des § 1666.

Das ist das, was wir in tatsächlicher Hinsicht zunächst einmal anhand der vielfältigen Mails feststellen konnten.

Der Angeklagte hat sich in seiner Einlassung umfangreich zum Vorwurf der Rechtsbeugung geäußert. Er hat insbesondere zum Ausdruck gebracht, das Verfahren nicht entgegen dem Anklagevorwurf initiiert zu haben. Er hat eine Unvoreingenommenheit bejaht. Ihm sei

es ausschließlich um das Kindeswohl gegangen; deshalb sei er vorbefasst gewesen. Selbst wenn – so sein Argument –; er hätte das Verfahren ja grundsätzlich auch von Amts wegen einleiten können. Auch in diesem Falle hätte er die Entscheidung treffen können.

Die diesbezüglichen Einwendungen, insbesondere zur Unvoreingenommenheit, zur fehlenden Initiierung des Verfahrens, werden durch die entsprechenden E-Mails und Angaben, insbesondere der Zeugen Barth und Melzer, widerlegt.

All das, was ich soeben an Feststellungen ausgesprochen habe, lässt sich den sichergestellten E-Mails auf den jeweiligen Rechnern, insbesondere dem Rechner Barth, aber auch Ihrem/ihrer Handy, teilweise Ihrem Computer, dem Rechner der Zeugin Mosafer entnehmen. Darüber hinaus sind viele Nachrichten auch nur auf den Rechnern der Sachverständigen wiederherstellbar gewesen bzw. waren vorhanden.

Aus den E-Mails ergibt sich eigentlich Folgendes: Dass Sie von Anfang an versucht haben, ein Verfahren zu initiieren, folgt bereits aus den E-Mails gegenüber Frau Ehspanner und Frau Mosafer mit Angabe der jeweiligen Geschäftszeichen. Es ist insofern bezeichnend, dass die Geschäftszeichen jeweils von B bis X gingen.

Ein weiteres Indiz dafür, dass Sie selbst derjenige waren, der das auch im Umfeld weiterverbreitet hat, ist Ihr Terminkalender mit den darin enthaltenen Formularblättern. Sie haben eigene Formularblätter entwickelt – wir haben fünf oder sechs in Augenschein genommen –, wo es heißt: ABC-Namensvertretung, Downloads, und wo die Buchstaben Ihrer Geschäftsverteilung wiedergegeben wurden, dort die Buchstaben B bis X. Wir haben den Geschäftsverteilungsplan in Augenschein genommen. Dort sind die Buchstaben B bis X aufgeführt, aber in einer weiteren Zeile, die optisch nicht ohne Weiteres zugänglich, auch das Y. Offensichtlich haben Sie dieses Y schlicht übersehen. Dafür spricht, dass Sie es selbst in Ihrem Terminkalender nicht eingetragen haben, dass Sie es selbst in Ihrem Muster nicht einge-

tragen haben und es insbesondere selbst auch gegenüber Frau Mosauer und Ehspanner nicht dargestellt haben.

Dass Sie von Anfang an aber überhaupt keinen Zweifel hatten bzw. bei den Beteiligten Zweifel über Erfolgsausgang ließen, lässt sich insbesondere auch in den Mails des Herrn Weigl „Familienrechtsverfahren gerade vor dem Amtsgericht Weimar können Maskenpflicht beenden“, der entsprechenden Mail des Herrn Melzer mit dem Hinweis, „Befangenheit über den uns wohlgesonnenen Richter zu vermeiden“, aber insbesondere aus den drei Mails des späteren Verfahrensbeistandes, Frau Peupelmann, entnehmen. Diese E-Mails lassen überhaupt keinen Zweifel daran, wie die Erfolgsaussichten dieses Verfahrens bei Ihnen wohl zu beurteilen waren.

Das steht auch im Einklang mit der weiteren Kommunikation mit Frau Masuth am 19.03., wo Sie ihr gegenüber auch noch einmal die Möglichkeit von Kindeswohlverfahren erörtern, darauf hinweisen, dass es ein ganz normales Verfahren sei, – jetzt Ihre Worte – „das System sei von Ihnen verfeinert worden“. Und weiter heißt es: „Wir sind jetzt dran.“

Auch die Kommunikation mit den Sachverständigen steht hierzu in Einklang. Sie wussten bei der Auswahl der Sachverständigen, dass diese allesamt Gleichgesinnte waren, unbestritten sicherlich fachliche Experten. Aber Sie haben sie ausgewählt, um das Ergebnis, das Ihnen von vornherein vorschwebte, gutachterlich zu begründen.

Ich habe noch Ihre Worte in Erinnerung, Herr Dettmar, dass Sie ausführten, erst nach dem Eingang der Gutachten unter dem Eindruck der Stellungnahme der Frau Peupelmann, aufgrund der besonderen aufgrund der Gefahrenlage in den Gutachten skizzierten Umstände sich zum Erlass des Beschlusses durchgerungen zu haben.

Die E-Mails, die Kommunikation mit den Sachverständigen liest sich anders. Dort weisen Sie sowohl gegenüber der Frau Peupelmann als auch gegenüber Herrn Kuhbandner darauf hin, dass Sie beabsichti-

gen, nach Ostern eine einstweilige Anordnung zu treffen. Sie wissen noch gar nicht das Ergebnis der Gutachten. Das lässt nur den Rückschluss zu, dass Sie sich der Ergebnisse sehr sicher sind. Desgleichen die E-Mail gegenüber Herrn Kuhbandner bezüglich der Rechenbeispiele, und schließlich auch die Ankündigung, die Gutachten in Ihre Entscheidung umfänglich einzustellen.

All das ist ein deutliches Indiz dafür, dass Sie von vornherein eigentlich wussten, welche Ergebnisse dort zu erwarten sind.

Die Verfahrensgestaltung ist ebenfalls ein evidentes Indiz für Ihre Absicht. Sie bereiten im Vorhinein schon einen Fragenkatalog vor. Wir erinnern uns an die Kommunikation mit Herrn Guericke – 17 Fragen –, „kann der Freistaat das beantworten?“. Die Fragen werden im Verfahren auf 18 erhöht, verbunden mit dem Hinweis, nunmehr binnen einer Frist von zwei Wochen – wir sind in den Osterferien – Stellung zu nehmen, eine auch in Ansehung der Gesamtumstände sehr kurze Frist.

Wichtig insbesondere auch in einem rechtsstaatlichen Verfahren ist das rechtliche Gehör. Sie leiten diese Gutachten nachfolgend den Verfahrensbeteiligten, obwohl eine entsprechende erhebliche Entscheidung ansteht mit erheblicher Breitenwirkung, mit erheblichen Folgen auch für alle nicht beteiligten Kinder, für all diejenigen, die vielleicht Masken sicherheitshalber tragen wollen, nicht zu.

Das Verhalten nach der Verkündung ist ebenfalls exemplarisch. Per E-Mail leiten Sie es unmittelbar weiter. Das steht im Kontext Ihrer Absicht, eine Entscheidung zeitnah zu veröffentlichen.

Und schließlich – das lässt überhaupt keinen Zweifel an Ihrer Motivation, an Ihrer Voreingenommenheit – die eigene Mitwirkung an der Anregung. Diese hatte uns nach mehrfachem Nachfragen auch Herr Melzer bestätigt. Sie geht aus der Kommunikation auch unzweifelhaft hervor. Wie können Sie sonst auch am 14.03. von Ihrem eigenen

Rechner eine entsprechende Mail an Herrn Kuhbandner schicken, die nahezu diesem Antrag entspricht?

Wie ist das Ganze zu beurteilen? Ist das Rechtsbeugung?

Wir haben die Ausführungen der Staatsanwaltschaft gehört, was Rechtsbeugung ist. Sie entspricht demjenigen, was der Bundesgerichtshof ausgeführt hat: Rechtsbeugung erfordert elementare Rechtsverstöße. Angesichts des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe und der damit im Falle einer Verurteilung drohenden wirtschaftlichen Folgen für Sie als Richter, nämlich die Entlassung, heißt das: besonders schwerwiegende Verstöße. Der Richter muss sich dann von anderen Motiven leiten lassen als von Recht und Gesetz.

Um es nochmals deutlich zu machen: Die zunächst in Rede stehenden, auch in der Öffentlichkeit wahrscheinlich diskutierten Probleme hinsichtlich des Rechtswegs, hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 1666, auch aus unserer Sicht nachfolgend Gehörverletzung oder auch der Umfang der Tenorerstreckung auf weitere: Das begründet aus unserer Sicht nicht die Rechtsbeugung. Auch unvertretbare Entscheidungen, die insofern Neuland betreten, Einzelmeinungen bleiben, sind der Juristerei immanent. Sie sind oftmals ein fruchtbarer Anfang für neue Gedanken. Viele neuartige Rechtsprechung ist so entstanden.

Der Vorwurf der Rechtsbeugung fußt darauf, was ich anfangs sagte: Sie waren voreingenommen, man würde umgangssprachlich sagen: parteilich. Sie haben insofern immer ausgeführt: Parteilich gilt in Parteiverfahren.

Die Unvoreingenommenheit ist aber dasjenige, was jeder Bürger mit einem Richter verbindet, wenn Sie jemanden fragen, einen Jurastudenten, aber auch den allgemeinen Bürger auf der Straße. Es ist das, was man von einem Richter erwartet. Es ist untrennbar mit der richterlichen Tätigkeit verbunden. Es gewährleistet ein rechtstaatliches Verfahren und ist essentielle Voraussetzung des Verfahrens. Es gilt

in allen Verfahren. Davon macht auch das amtswegige Verfahren keine Ausnahme. Auch dort darf der Richter die ihm gebotene Neutralität nicht fallen lassen.

Vorliegend haben Sie nicht den klassischen Fall verwirklicht, dass man trotz Befangenheit entschieden hat. Das sind oftmals die Fälle, wo man ein Verwandtschaftsverhältnis unterlässt anzuzeigen, ein Freundschaftsverhältnis unterlässt anzuzeigen. – Nein, Sie haben, weil Sie voreingenommen waren, entschieden – eine deutliche Steigerung des Unrechtsgehalts. Sie waren von vornherein entschlossen, eine gewisse Entscheidung zu fällen.

Keiner will vor einem Richter stehen, von dem er weiß, dass er befangen ist.

(Lachen bei den Zuschauern)

Noch weniger will man vor einem Richter stehen, von dem man weiß, dass er am eigenen Antrag, an der eigenen Anregung selbst mitgewirkt hat. Es ist in der Praxis kaum vorstellbar, sich insofern einen schwereren Verstoß gegen die Unvoreingenommenheit vorzustellen. Man muss lange suchen, wenn man einen vergleichbaren Fall sehen will.

Im Jahr 2009 hatte der Bundesgerichtshof auch über eine Revision zu entscheiden. Auch in dem dortigen Verfahren hatte ein Richter am Landgericht seinen Freund in der ersten Instanz begleitet. Er hat für ihn Anträge geschrieben, und im ersten Instanzenweg beim Amtsgericht hatte sich der Richter am Amtsgericht negativ zu den Erfolgsaussichten der Klage geäußert. Daraufhin hatte der Richter am Landgericht für seinen Freund einen Befangenheitsantrag geschrieben, den der Freund als eigenen unterzeichnete. Das Verfahren ging in die Beschwerde hoch zum Landgericht. Dort saß eben jener Richter, der über diese Beschwerde zu entscheiden hatte. Er zeigte seine Vorbefassung nicht an, sondern entschied selbst. Klares Urteil: Rechtsbeugung.

Kommen wir nun zum eigentlichen Einwand auch von Ihnen, Herr Dettmar, Sie hätten das Verfahren ja auch von Amts wegen selbst einleiten können; deshalb sei es keine Rechtsbeugung; Sie hätten es nur wegen des Kindeswohls getan.

Sie haben das Verfahren nicht von Amts wegen eingeleitet. Sie haben zielgerichtet auf eine Anregung gesetzt, um Ihre Befangenheit zu verschleiern. Das folgt aus den E-Mails an Frau Mosafer, wo Sie ausdrücklich reinschreiben: „Bitte nicht weiterleiten, eigenständig nachfragen.“ Sie wollten auf jeden Fall vermeiden – was Sie ja hätten tun können –, dass Sie als Autor einer E-Mail in den Außenverkehr gelangen – mit genau diesen Hinweisen. Das steht auch im Einklang mit den Hinweisen, die Sie an Frau Masuth aussprachen, wo Sie ein Befangenheitsproblem für sich sahen bei einer Teilnahme an weiteren Spaziergängen. Und das steht auch im Kontext mit der E-Mail von Herrn Melzer an Frau Barth, „Stillschweigen zu bewahren über den uns gewogenen Richter“, um einen Befangenheitsausschluss nicht zu riskieren.

Die Kommunikation steht im direkten Kontakt mit Ihnen an diesem Tag. Aus unserer Sicht bestehen daher auch keine Zweifel an der Befangenheit und dass Sie vor diesem Hintergrund auch zielgerichtet das amtswegige Verfahren gerade nicht betrieben hätten, was Sie hätten tun können – da gebe ich Ihnen Recht.

Ich weiß nicht, ob man dann zu einer Rechtsbeugung gekommen wäre, wenn Sie den mutigen Weg gegangen wären, ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hätten und dann so entschieden hätten – quasi mit offenem Visier auftreten. Aber diesen Weg sind Sie gerade nicht gegangen.

Zum Abschluss der tatsächlichen und der Beweiswürdigung zur Befangenheit noch folgende E-Mail-Korrespondenz. Es gibt eine E-Mail-Korrespondenz zwischen der Frau Barth und der Zeugin Heis-

ter (phon.). Es geht um Kindeswohlanträge zum Amtsgericht, die gerade diskutiert sind.

Der E-Mail-Verkehr ereignet sich am 10./11.04.2021, also nach der Entscheidung. Frau Heister teilt Frau Barth mit, dass sie noch eine weitere Kindsmutter kenne, die ebenfalls Interesse hätte, und ob sie ebenfalls einen Antrag stellen könne. Frau Barth fragt nach: „Welcher Familienbuchstabe?“ Der Familienbuchstabe wird von Frau Heister benannt. Frau Barth antwortet: „Ja, passt.“ Daraufhin Frau Heister: „Das werde ich so weiterleiten, aber nicht das mit dem Buchstaben. Klingt irgendwie nach Befangenheit, aber ist mir ja wurscht.“ – Genau das verdeutlicht eigentlich, wie dieses Verhalten bei vernünftiger Wertung in der Bevölkerung auch angekommen ist.

Sie haben Sich damit der Rechtsbeugung schuldig gemacht.

Wie sind Sie dafür zu bestrafen?

Der Strafraum – es ist ein Verbrechen – geht von einem Jahr bis fünf Jahre.

Zu Ihren Gunsten ist insbesondere zu berücksichtigen – was ich auch eingangs gesagt habe –, dass Sie Entscheidungen getroffen haben im Kontext eines massiven Konfliktes, den wir hier auch in der Verhandlung erleben konnten. Viele Zeugen haben sehr emotional berichtet, was ich auch gut nachvollziehen konnte. Die Sachverständigen haben ausführlich und aus unserer Sicht auch mit Expertise ihre Auffassungen dargelegt. Vor diesem Hintergrund ist diese Entscheidung, Ihre Entscheidung, so zu verfahren, getroffen worden. Der gute Zweck, den Sie dabei vielleicht im Hinterkopf hatten, rechtfertigt aber nicht die Art und Weise. Sie bleibt Rechtsbeugung. Sie ist aber zu Ihren Gunsten zu berücksichtigen.

Zu Ihren Gunsten ist auch zu berücksichtigen, dass Sie nicht vorbestraft sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren jetzt auch schon sehr lang dauert, der Verfahrensabstand, der zeitliche Abstand zum eigenen Beschluss auch schon zwei Jahre und länger her ist.

Zu Ihren Lasten fällt jedoch ins Gewicht, dass dieser Verfahrensverstoß schon ein sehr erheblicher ist. Bislang ist in der Rechtsprechung nach unseren Recherchen kein vergleichbarer Fall gegeben.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erachtet daher die Kammer eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren für angemessen.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft, hier eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung auszusprechen, schien uns nicht angemessen, auch aufgrund der aufgezeigten Konfliktsituationen und des zeitlichen Abstandes.

Hinsichtlich der Bewährung gibt es aus unserer Sicht keine Bedenken. Sie sind nicht vorbestraft; mit einer Wiederholung ist nicht zu rechnen. Deshalb haben wir hier auch den Bewährungsbeschluss, den ich nachfolgend verkünden werde, auch kurz gefasst auf die Mindestdauer von zwei Jahren ohne weitere Auflagen.

Die Kostenentscheidung folgt der gesetzlichen Regelung.

Sodann wird noch folgender **Bewährungsbeschluss** verkündet:

Die Bewährungszeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

Gegen dieses Urteil und die entsprechende Kostenentscheidung besteht gegen das Urteil die Revision binnen einer Frist von einer Woche und gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde ebenfalls binnen einer Frist von einer Woche.

Insofern wird die Verhandlung geschlossen.

(Schluss der Verhandlung: 09:58 Uhr)